



**Die Sparkasse in Bremen
mißbraucht
Kundendaten
für
Ihre
Zockerkonten!**



**Der ehem. Vorstandsvorsitzende Jürgen Oltmann
und sein Nachfolger, Dr. Tim Neseemann sind Straftäter!**

**Durch vorsätzliche Verletzung Ihrer Sorgfaltspflicht,
verdecken sie Straftaten wie**

**Betrug, Untreue, Geldwäsche und Bilanzfälschung in
Millionenhöhe seit dem Jahr 2000.**

KORRUPTION VERHINDERT AUFKLÄRUNG!



1. Amtsgericht Oldenburg
Insolvenzgericht
Elisabethstr.

26135 Oldenburg

2. Landgericht Oldenburg
17. Zivilkammer
Elisabethstr.

26135 Oldenburg

3. Kopie nebst Anlagen für die Staatsanwaltschaft

Betr.: Insolvenzverfahren Birgit und Horst Bunk
65 IN 20/10 und 65 IN 21/10
17 T 191 / 12 und 17 T 184 / 12

Sehr geehrte Damen und Herren,


wir beantragen erneut die o. g. Verfahren wegen der offenkundigen Betrugstatbestände gegen die die Insolvenz beantragende Gläubigerin sowie den der Beihilfe eines besonders schweren Betruges gem. § 263 III StGB ebenfalls angezeigten Insolvenzverwalters Dr. Ruffert aufzuheben, um weiteren Schaden von unserem Vermögen abzuwenden.

Die beigelegten Schriftstücke weisen die Betrugsabsicht unwiderlegbar nach:

1. Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Darlehensforderung 65204554
2. Feststellung im Beschluss v. 29. November 2006 zu 2 O 818 /06, dass keine rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen der Finanzholding und den Schuldnern besteht.
3. Bestätigung der Mannheimer Vers. v. 01.08.2007, dass ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Finanzholding über EUR 150.000,00 vorliegt.
4. Bestätigung des Insolvenzverwalters Rueffert v. 29. September 2009, dass die Sparkasse Forderungen von rd. EUR 189.000,00 nachgewiesen hätte.
5. Bestätigung eines Ermittlungsverfahrens 171 Js 62242 /11 gegen den Insolvenzverwalter Dr. Dirk Rueffert
6. Bestätigung über die Wiederaufnahme v. Ermittlungen 452 Js 58723 /11 u. a. wegen Betruges gegen den Vorstand der Sparkasse und Finanzholding
7. 2 Beglaubigte Auszüge aus den Prüfungsterminen, in denen die Darlehensforderung 65204554 nicht von der Gläubigerin nachgewiesen wurde.

Die Betrugsabsicht ist erwiesen. Die bereits auf diese fiktive Darlehensforderung 65204554 seit 2000 rechtswidrig verrechneten Beträge stellen einen Vermögensschaden in Höhe von EUR 56.062,62 für die Schuldner dar. Daraus ergibt sich ein Aufrechnungsanspruch, der weitaus höher ist als die geltend gemachten Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die im Übrigen mit Feststellungsklagen angegriffen werden, da ihnen ein jeweiliger jetzt rechtskräftig erwiesener Prozessbetrug zugrunde liegt.


Birgit Bunk


Horst Bunk

Anlagen

1 - 7

179 3356 Frau Grumbt
179 1176 FAX

KM-Gr 65204554

27.07.2004

Amtsgericht Oldenburg (Oldb)
Elisabethstr. 8

26135 Oldenburg

W. Heinemann
Obergerichtsvollzieher
Eing: - 3. Aug. 2004
DR/II Nr.:

VORLÄUFIGES ZAHLUNGSVERBOT
(Gemäß § 845 ZPO hat dieses Verbot die Wirkung eines Arrestes)

Gläubigerin:

Die Sparkasse in Bremen, vertreten durch den Vorstand, Jürgen Oltmann und Walter Kleine, sämtlich Am Brill 1-3, 28195 Bremen.

- Korrespondenz nur über Kreditmanagement, Sachbearbeiter Frau Grumbt -

(Zahlungen sind auf Konto 9292087013 bei der Sparkasse Bremen, BLZ 290 501 01 zu leisten.)

gegen	Schuldner:	Geburtsdatum
	Horst und Birgit Bunk Am Wüschemeer 46 26133 Oldenburg	09.02.1951 u. 08.05.1962

Nach dem vollstreckbaren Schuldtitel

Grundsschuldbestellungsurkunde UR-Nr. 371/1998 des Notars Rolf Bünninghaus, Oldenburg vom 14.09.1998

machen wir einen Teilbetrag in Höhe von

EUR 150.000,00

geltend.

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Zustellkosten für diesen Beschluß werden die angeblichen Forderungen des Schuldners an:

Drittschuldner:

Mannheimer Versicherung AG
vertr. d. d. Vorstand
Augustaanlage 66

68165 Mannheim

Vereinte Versicherung AG
vertr. d. d. Vorstand
Großer Burstah 3

20457 Hamburg

gepfändet.

Der Drittschuldner wird hiermit nach § 845 ZPO von der bevorstehenden Pfändung benachrichtigt und darf nicht mehr an den Schuldner leisten.

Der Schuldner wird aufgefordert, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere deren Einziehung, zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Sparkasse **Bremen**
Kreditmanagement



Anlage



64

LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr.: 2- O- 818/06

BESCHLUSS

in Sachen

1. Sparkasse Bremen AG,
Am Brill 1-3, 28195 Bremen
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Jürgen Oltmann und Dr. Heiko Sta
roßom
2. Finanzholding der Sparkasse in Bremen,
Am Brill 1-3, 28195 Bremen
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Jürgen Oltmann und Dr. Heiko Sta
roßom

Kläger

Prozessbevollm. zu 1.), zu 2.)

Rechtsanwälte Schütte, Richter & Partner,
Contrescarpe 47/48, 28195 Bremen
AZ d. Proz.-Bev.: 180/2006-57

g e g e n

1. Birgit Bunk,
Am Wüschemeer 46, 26133 Oldenburg
2. Horst Bunk,
Am Wüschemeer 46, 26133 Oldenburg

Beklagten

Prozessbevollm. zu 1.), zu 2.)

Rechtsanwalt Zimmermann,
Rathausmarkt 11, 24340 Eckernförde
AZ d. Proz.-Bev.: 216-06 SA 1/z

65

Von den Gerichtskosten tragen die Klägerin zu 2) $\frac{3}{8}$ und die Beklagten als Gesamtschuldner $\frac{5}{8}$.

Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1) und $\frac{1}{4}$ der außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2) sowie $\frac{5}{8}$ der eigenen außergerichtlichen Kosten. Die Klägerin zu 2) trägt $\frac{3}{4}$ der eigenen außergerichtlichen Kosten und $\frac{3}{8}$ der außergerichtlichen Kosten der Beklagten.

GRÜNDE

Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gem. § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

- I. Danach wäre die Klage der Klägerin zu 1) aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB begründet gewesen, denn es hätte nicht festgestellt werden können, dass die auf dem Flugblatt von den Beklagten verbreiteten Behauptungen wahr waren. Die Klägerin zu 1) war deshalb nicht an den Kosten des Rechtsstreits zu beteiligen.
- II. Die Klage der Klägerin zu 2) wäre hingegen bis auf den Klagantrag zu I. 1. unbegründet gewesen.

Bei der Klägerin zu 2) handelt es sich zwar, wie sich aus der Bescheinigung Anlage K35 / Bl. 35 d.A. ergibt, um die frühere „Die Sparkasse in Bremen“; es fand also lediglich eine Umfirmierung statt. Das Flugblatt richtete sich gegen den damaligen Vertragspartner der Beklagten, „Die Sparkasse in Bremen“. Sie erwirkte die einstweilige Verfügung. Entscheidend ist aber, dass das operative Geschäft von der „Die Sparkasse in Bremen“ auf die Klägerin zu 1) übertragen wurde.

U4

Diese ist damit Rechtsnachfolgerin in allen das Bankgeschäft betreffenden Angelegenheiten. Darunter fällt auch der hier streitgegenständliche Sachverhalt.

Die Klägerin zu 2) hingegen hat kein schützenswertes Interesse an den Klaganträgen zu Ziff. I.2. bis I.4. und II. Sie unterhält heute weder eine rechtsgeschäftliche Beziehung zu den Beklagten noch richten sich die Vorwürfe der Beklagten gegen sie.

Anders verhält es sich hingegen mit dem Klagantrag zu Ziff. I.1. Der dort angesprochene Herr Jürgen Oltmann ist Vorstandsmitglied auch der Klägerin zu 2). Diese hat deshalb ein Interesse daran, dass eines ihrer Vorstandsmitglieder nicht bezichtigt wird, einen Betrug zu decken.

Bremen, den 29. November 2006
Landgericht • 2. Zivilkammer




Dr. Vinat
Krauth

V.

1. Auf. an P.-V. mit EB.


2. Kosten.

3. als Beisatz zu 2-O-2978/06 uelunan

zu 17
zust.
i.
DO

16. JAN. 2007

i.V.

 06.12.06

Abschrift

Dr. Wilfried Krahl
Rechtsanwalt

Dipl.-Kfm. Gerhard Ulrichs
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dr. Wilfried Krahl - Dipl.-Kfm. Gerhard Ulrichs - Hohe Bleichen 5 - 20354 Hamburg

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

D-20355 Hamburg

Dr. Wilfried Krahl
Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dipl.-Kfm. Gerhard Ulrichs
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Hohe Bleichen 5
20354 Hamburg
Telefon: (040) 35 29 66
Telefax: (040) 35 29 91
E-Mail: Dr.Krahl@t-online.de



01.08.2007

D1/19238

CK/92/02K01

331 O 17/03

Rechtsstreit

Bunk
RA Müller

./.
Mannheimer Versicherung
RA Dr. Krahl

Wir meinen, dass die Klägerin mit ihrem Schriftsatz vom 20.07.2007 nicht die erforderliche Klärstellung bezüglich der von ihr jetzt gestellten Anträge geschaffen hat.

In die Hilfsanträge ist konkret der Betrag aufzunehmen, der (aufgrund eines welchen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses?) an die bestimmte Pfändungsgläubigerin zu zahlen ist.

Pfändungsgläubigerin mit einer geltend gemachten Forderung von € 150.000,00 ist „die Sparkasse in Bremen“.

Pfändungsgläubigerin ist ferner mit einem Betrag von € 150.000,00 die „Finanzholding der Sparkasse in Bremen“.

Pfändungsgläubigerin ist mit mehr als € 12.500,00 die Fa. Gerdes.

Von der Fa. Gerdes ist im Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2007 überhaupt nicht die Rede.

Dass auf den zu Gunsten der Finanzholding der Sparkasse Bremen erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Zahlungen gemäß Schriftsatz der Beklagten vom 15.09.2006 in Höhe von insgesamt rund € 63.000,00 erfolgt sind, ermäßigt den von der Finanzholding geltend gemachten Betrag von € 150.000,00 nicht einmal zur Hälfte.

Solange die Klägerin die Rechtswirkungen dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nicht beseitigt, muss sie zur Vermeidung einer Klagabweisung insoweit die Klaganträge ändern.

Ferner fehlt jegliche Erklärung zu den Rechtswirkungen von § 1128 Abs. 2 BGB, wonach nur mit Zustimmung der Gläubigerin eine Auszahlung an die Klägerin erfolgen kann. Insoweit kommt es nicht auf den mit der Pfändung beanspruchten Betrag von 2 x € 150.000,00 an, sondern auf die insgesamt bestehende Forderung der Gläubigerin.

gez. Dr. Krahl
Dr. Krahl
Rechtsanwalt

RÜFFERT | RECHTSANWÄLTE

Rüffert Rechtsanwälte | Donnerschwer Str. 398 | 26123 Oldenburg

Per Telefax: 220-2211
Landgericht Oldenburg
6. Zivilkammer
Elisabethstraße 7

26014 Oldenburg

Oldenburg
Dr. Dirk Rüffert
Rechtsanwalt · Steuerberater
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Shenja Schilgallis
Rechtsanwältin

Osnabrück

Sigrid Rüffert
Rechtsanwältin

Datum:
29. September 2009

Unser Zeichen:
AA 09/015 / DR/tf/ks

E-Mail:
info@rueffert-rechtsanwaelte.de

Telefax-Eingang	Anzahl Seiten: 2
Entnommen am 29. 9. 09 um 10:20 Uhr	
<i>William De</i>	
(Unterschrift, Name/Amts-/Dienstbez.)	

Geschäfts-Nr.: 6 T 767/09; Insolvenzverfahren Birgit Bunk, Oldenburg

Sehr geehrter Herr Richter König,

zum gerichtlichen Schreiben vom 16. September 2009 nehme ich Stellung wie folgt:

Zahlungsunfähigkeit liegt gem. § 17 Abs. 2 S. 1 InsO vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit ist grundsätzlich eine Liquiditätsbilanz aufzustellen. Als Aktiva sind Zahlungsmittel anzusetzen, d. h. ausschließlich Bar- und Buchgeld sowie abrufbare Kredite (vgl. Uhlenbruck, Insolvenzordnung, 12. Auflage, § 17 Rn. 6; allgemeine Meinung). In meinem Insolvenzugutachten hatte ich festgestellt, dass bei der Schuldnerin keine Vermögensgegenstände vorhanden waren, die in der Liquiditätsbilanz hätten berücksichtigt werden dürfen.

Bei der vorgelegten Kopie einer vollstreckbaren Ausfertigung eines BGH-Urteils handelt es sich nicht um Bar- oder Buchgeld, auch nicht um einen abrufbaren Kredit. Die Ausfertigung begründet daher keine abweichende Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass auch für den Fall, dass bei der Schuldnerin Zahlungsmittel in Höhe von ca. € 63.000,00 vorhanden wären, Zahlungsunfähigkeit vorläge:

RÜFFERT | RECHTSANWÄLTE

die Sparkasse Bremen hat mir nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Unterlagen vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass der Sparkasse fällige Ansprüche in Höhe von ca. € 189.000,00 gegenüber der Schuldnerin zustehen. Nachdem ich in meinem Insolvenzugutachten noch offen gelassen hatte, ob und in welcher Höhe Verbindlichkeiten gegenüber der Sparkasse Bremen bestehen, sind diese Verbindlichkeiten in vorgenannter Höhe nunmehr von der Sparkasse nachgewiesen.

Nach meiner Beurteilung liegt deshalb nach wie vor Zahlungsunfähigkeit vor.

Ergänzend erlaube ich mir, zum bisherigen Verlauf meiner Ermittlungen auf folgendes hinzuweisen:

Am 10. Februar 2009 fand eine Besprechung mit der Schuldnerin statt, in der ich die Schuldnerin über den Insolvenzantrag, seine Folgen sowie ihre Auskunft- und Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren sowie dem Antragsverfahren hingewiesen habe. Schon in dieser Erstbesprechung verweigerte die Schuldnerin die Auskunft und Mitwirkung auf nahezu alle von mir gestellten Fragen. Das Erstellen des Insolvenzugutachtens war mir gleichwohl möglich, da der Ehemann der Schuldnerin – über dessen Vermögen ebenfalls, unter dem Aktenzeichen 65 IN 35/08, ein Insolvenzverfahren anhängig ist – mir die für das Gutachten erforderlichen Auskünfte erteilte. In dieser Erstbesprechung wies der Ehemann der Schuldnerin darauf hin, dass es erhebliche Ansprüche gegen diverse Versicherungen gibt, für die teilweise Urteile vorliegen und teilweise noch Verfahren betrieben werden. Von einer vollstreckbaren Ausfertigung und somit einem Schuldtitel – insbesondere gegen die Mannheimer Versicherung – war in diesem Erstgespräch keine Rede.

Nachdem die Schuldnerin gemeinsam mit ihrem Ehemann gegen den Eröffnungsbeschluss Beschwerde eingelegt hat, habe ich erstmals hiervon Kenntnis erlangt. Aus der Beschwerde ergab sich, dass die Schuldnerin über eine vollstreckbare Ausfertigung eines Schuldtitels gegen die Mannheimer Versicherung über rund € 63.000,00 verfüge. Ich habe daraufhin mit Schreiben vom 1. September 2009 sowohl die Schuldnerin als auch ihren Ehemann aufgefordert, mir bis zum 9. September 2009 die vollstreckbare Ausfertigung des BGH-Urteils aus 2006 über rund € 63.000,00, wie in IX. der sofortigen Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss beschrieben, unverzüglich vorzulegen.

Dies hat die Schuldnerin bis heute nicht getan. Am 21. September 2009 fand eine Besprechung mit dem Ehemann der Schuldnerin, Herrn Horst Bunk in meinem Büro statt. Im Rahmen dieser Besprechung habe ich zum wiederholten Mal die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung angefordert. Dieser sicherte mir zu, dies unverzüglich zu erledigen. Bisher wurde mir lediglich durch das Gericht eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren

139

RUEFFERT | RECHTSANWÄLTE

Ausfertigung des Schuldtitels vorgelegt. Eine Vollstreckung ist aufgrund dieser Kopie naturgemäß nicht möglich. Ich habe allerdings die Mannheimer Versicherung unter Hinweis auf die Kopie zur Zahlung aufgefordert. Der Eingang einer Stellungnahme der Mannheimer Versicherung bleibt abzuwarten.

Im Übrigen teilte der Ehemann der Schuldnerin in der Besprechung mit, dass es nach seiner Kenntnis einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugunsten der Sparkasse Bremen gäbe, mit dem die Forderung der Schuldnerin gegenüber der Mannheimer Versicherung gepfändet wurde. Einzelheiten hierzu sind mir allerdings nicht bekannt, insbesondere hat die Sparkasse bislang diesen Beschluss nicht vorgelegt.



- Dr. Dirk Rueffert -
als Insolvenzverwalter

Staatsanwaltschaft Oldenburg

Staatsanwaltschaft Oldenburg Postfach 24 41 29114 Oldenburg

Herrn
Horst Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Im Zeichen:

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum:

NZS 171 Js 62242/11

0441/2204065

25.11.2011

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Dirk Ruffert
Tatvorwurf: Betrug
Tatzeit: 00.00.2000 -00.00.2008

Sehr geehrter Herr Bunk,

das vorgenannte Verfahren wird hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung


Hemmelder

Justizhauptsekretärin

Staatsanwaltschaft Oldenburg

Staatsanwaltschaft Oldenburg, Postfach 24 41, 26014 Oldenburg

Herrn
Horst Dieter Günther Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum:

NZS 452 Js 58723/11

0441/2204205

23.03.2012

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Tim Neemann, Joachim Döpp, Thomas Fürst und Dr. Heiko Starobom
Tatvorwurf: Betrug (Grundtatbestand)

Sehr geehrter Herr Bunk,

auf Ihre Beschwerde vom 15.02.2012 habe ich die Ermittlungen wieder aufgenommen.

Falls es wiederum nicht zur Erhebung der Anklage kommen sollte, werden Sie erneut benachrichtigt.

Hochachtungsvoll

Preut
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Olthoff
Justizobersekretär

waufrn

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Oldenburg
Gerichtsstraße 7
26135 Oldenburg

Sprechzeiten:
09.00-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
04 41/2 20-4020
Telefax:
0441/220-4000

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft
Konto-Nr. 106024556
Nörddeutsche Landesbank Grozentrale
(BLZ. 25050000)

Amtsgericht Oldenburg - Insolvenzgericht -

Beglaubigter Auszug aus der **Insolvenztabelle** - Abt. I -

Wegen der Rechtslage wird auf anliegendes Merkblatt verwiesen.

Geschäfts-Nr.	65 IN 20/10	
Schuldner/in	Birgit Bunk, geboren 1962, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg	
Insolvenzverwalter/in	Rechtsanwalt Dr. Dirk Ruffert, Frieslandstraße 12, 26125 Oldenburg, Tel. 0441 340770, Fax 0441 34077340, E-Mail: info@rueffert-rechtsanwaelte.de	
Gläubiger/in	Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1 - 3, 28195 Bremen, vertreten durch: Dr. Tim Nesemann, (Vorstand)	
Az. d. Gläubiger/s/in		
Gläubigervertreter/in		
Az. d. Gläubigervertr.		
Hinweis auf die Vollmacht		
Tag der Anmeldung	22.11.2011	
Blattzahlen der Anmeldung		
Beanspruchter Rang	0	
Laufende Nummer	2	
Angemeldeter Betrag EUR	Grund der Forderung (urkundliche Beweisstücke)	Ergebnis der Prüfungsverhandlungen
141.604,17 65.611,51	Darlehensvertrag. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz	Vom Verwalter bestritten , von der Schuldnerin ebenfalls bestritten.
13.555,22	Anwalts- und Gerichtskosten	Oldenburg den 30.01.2012 Amtsgericht
220.770,90		Meinhardt
Berichtigungen/Bemerkungen		
Die Kosten wurden nicht belegt.		
Es wird hiermit beglaubigt, dass vorstehender Auszug mit der Urschrift der Insolvenztabelle vollständig übereinstimmt. Oldenburg, den 03.02.2012		
 Boden, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle		
		

Amtsgericht Oldenburg - Insolvenzgericht -

Beglaubigter Auszug aus der Insolvenztabelle - Abt. I -

Wegen der Rechtslage wird auf anliegendes Merkblatt verwiesen.

Geschäfts-Nr.	65 IN 21/10	
Schuldner/in	Horst Bunk , geboren 1951, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg	
Insolvenzverwalter/in	Rechtsanwalt Dr. Dirk Ruffert, Frieslandstraße 12, 26125 Oldenburg, Tel. 0441 340770, Fax 0441 34077340, E-Mail: info@rueffert-rechtsanwaelte.de	
Gläubiger/in	Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1 - 3, 28195 Bremen, vertreten durch: Dr. Tim Neseemann, (Vorstand)	
Az. d. Gläubiger/s/in	6520 4554 / KM-SU	
Gläubigervertreter/in		
Az. d. Gläubigervertr.		
Hinweis auf die Vollmacht		
Tag der Anmeldung	23.11.2011	
Blattzahlen der Anmeldung		
Beanspruchter Rang	0	
Laufende Nummer	2	
Angemeldeter Betrag EUR	Grund der Forderung (urkundliche Beweisstücke)	Ergebnis der Prüfungsverhandlungen
141.594,17 65.610,38	Darlehensvertrag 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz	Vom Insolvenzverwalter bestritten. Vom Schuldner bestritten.
13.560,72	Anwalts- und Gerichtskosten	Oldenburg, den 13.02.2012 Amtsgericht
220.765,27		Geske
Berichtigungen/Bemerkungen		
Die Forderung ist anhand der vorgelegten Unterlagen verjährt. Die Kosten wurden nicht belegt.		
Oldenburg, den 13.02.2012 Amtsgericht		
Es wird hiermit beglaubigt, dass vorstehender Auszug mit der Urschrift der Insolvenztabelle vollständig übereinstimmt.		
Oldenburg, den 15.02.2012		
 Boden, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle		